

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Schöntalfluh-Holznacht", Langenbruck

Änderung vom 11. Dezember 2012

GS 37.1206

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 12 des Gesetzes vom 20. November 1991¹ betreffend den Natur- und Landschaftsschutz, beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 28. November 2000² über das Naturschutzgebiet "Schöntalfluh-Holznacht", Langenbruck, wird wie folgt geändert:

§ 1 Schutzgebiet

¹ Das Naturschutzgebiet "Schöntalfluh-Holznacht", Gemeinde Langenbruck, durch Regierungsratsbeschluss als Objekt von regionaler Bedeutung in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft aufgenommen, besteht aus den Parzellen

Nr. 388 und 556 sowie Teilflächen der Parzellen Nr. 376, 381, 389 und 557 des Grundbuchs Langenbruck. Die Grenzhecke zwischen den Parzellen Nr. 389 und 556 ist ebenfalls Teil des Naturschutzgebiets.

² Der Perimeter des Naturschutzgebiets ist in einem Plan eingetragen, welcher auf dem Geoportal des Kantons Basel-Landschaft eingesehen werden kann. Die Gesamtfläche des Naturschutzgebiets beträgt 55.78 ha.

§ 4 Absätze 3 und 4

³ Der Schutz- und Nutzungsplan für die Wald-Naturschutzgebiete "Schöntalfluh" und "Holznacht" in der Gemeinde Langenbruck vom 30. September 1999, mit der zugehörigen Abgeltungsberechnung, sowie das Nutz- und Schutzkonzept vom 28. Juni 2011 für die Wald-Naturschutzgebiete "Bilstein, Chuenisgraben, Sonnenweid, Spittelberg", Gemeinden Langenbruck und Waldenburg, mit der zugehörigen Abgeltungsberechnung, bilden die Grundlage für Nutzung, Pflege und Unterhalt des geschützten Gebiets.

¹ GS 31.59, SGS 790

² GS 33.1417

⁴ Die Schutzziele sind nach 25 Jahren von den beiden kantonalen Fachstellen gemeinsam mit den betroffenen Grundeigentümern zu überprüfen und bei Bedarf in gegenseitigem Einvernehmen anzupassen. Gleichzeitig ist die finanzielle Abgeltung allfälliger Mindererträge neu zu ermitteln und für die nächste Periode zu entrichten.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Liestal, 11. Dezember 2012

Im Namen des Regierungsrates
die Präsidentin: Pegoraro
der Landschreiber: Achermann